

# Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit

## Der Wegeunfall

Millionen von Arbeitnehmern befinden sich Tag für Tag morgens und abends auf dem Weg zur Arbeitsstelle oder auf dem Heimweg. Da wird nicht selten schnell noch etwas eingekauft, ein Umweg zum Tanken in Kauf genommen oder ein Arztbesuch erledigt. Im Jahre 2000 kam es zu 177.347 meldepflichtigen Unfällen auf dem Weg von oder zur Arbeit, 722 Menschen starben dabei. Spätestens in solchen Situationen stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz.

Der sogenannte Wegeunfall stellt einen Sonderfall des Arbeitsunfalles im Sinne des Unfallversicherungsrechtes dar. Versichert sind daher auch Unfälle beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, also kurz: Unfälle auf dem Weg zur Arbeit und zurück. Bezeichnend für die Haftung bei Wegeunfällen ist, dass es nicht darauf ankommt, wodurch oder durch wessen Verschulden der Unfall verursacht wurde. Ein Eigenverschulden (Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit) des Versicherten ist in der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Bedeutung. Etwas anderes gilt natürlich, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wird. Ob Versicherungsschutz besteht oder nicht, hängt von mehreren Voraussetzungen ab, die durch die Sozialgerichte in vielen Entscheidungen konkretisiert wurden.

### Grenzpunkte

Unter dem Weg versteht man das sich Fortbewegen auf einer Strecke, die durch Grenzpunkte, also einen Ausgangs- und Zielpunkt, begrenzt ist. Der Ort der Tätigkeit (Arbeitsstelle) ist der eine Grenzpunkt. Der natürliche Gegenpunkt ist der häusliche Bereich, also in der Regel die Wohnung. Der Versicherungsschutz beginnt oder endet mit dem Durchschreiten der Außentür des bewohnten Gebäudes. Wird jemand zum Beispiel auf dem Weg von der Arbeit nach Hause noch vor der eigenen Haustür von seinem eigenen Hund angefallen, so besteht Unfallversicherungsschutz. Andererseits gilt die Grenze „Außentür“ auch bei Mehrfamilienhäusern. Unfälle im Treppenhause sind daher unversichert.

### Direkter Weg

Versichert ist der direkte, das heißt der unmittelbare Weg. Es bleibt natürlich jedem überlassen, welches Verkehrsmittel er nutzt, um seine Arbeitsstelle zu erreichen (Pkw, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad, zu Fuß). Grundsätzlich ist der - bezogen auf das jeweilige Verkehrsmittel - kürzeste Weg zwischen Wohn- und Beschäftigungsort geschützt. Es kann jedoch vernünftige Gründe

dafür geben, einen anderen (längeren) Weg zu wählen. Hier können beispielsweise bessere Verkehrsverbindungen, Witterungsverhältnisse, Verkehrsdichte und Gefährlichkeit der zurückzulegenden Wegstrecke eine Rolle spielen. Entscheidend für den Versicherungsschutz auf dem eingeschlagenen Weg sind nämlich die Motive des Versicherten, die zur Wahl gerade dieses Weges geführt haben. Gibt es vernünftige Gründe dafür, zum Erreichen des Wohn- oder Beschäftigungsortes eine bestimmte Wegstrecke zu wählen, dann ist dieser Weg als verkehrsgerechter versicherungsrechtlich geschützt, auch wenn er nicht der kürzeste ist.

### Unterbrechung

Streitfragen ergeben sich besonders dann, wenn der Weg von der oder zur Arbeit unterbrochen wird. Hier ist zunächst einmal zwischen der räumlichen und zeitlichen Unterbrechung zu unterscheiden.

Unter einer räumlichen Unterbrechung versteht man das Abweichen vom direkten Weg. Hängt der Grund der räumlichen Unterbrechung mit der versicherten Tätigkeit zusammen, besteht der Versicherungsschutz auch während der Unterbrechung fort. Eine Unterbrechung des Weges aus privaten Gründen lässt dagegen grundsätzlich den Versicherungsschutz, zumindest vorübergehend, entfallen. So steht die Abweichung vom direkten Weg zum Auftanken des Autos dann unter Versicherungsschutz, wenn am nächsten Morgen eine längere Dienstreise angetreten werden soll. Ansonsten ist das Aufsuchen der Tankstelle nicht versichert. Das gilt auch, wenn das Auftanken erforderlich ist, um am nächsten Tag mit dem Fahrzeug zur Arbeit zu fahren.

Kehrt jemand nach einer räumlichen Unterbrechung auf den direkten Weg zurück, lebt der Versicherungsschutz mit dem Fortsetzen des Weges wieder auf, wenn der Weg nicht länger als zwei Stunden unterbrochen wurde. Liegt eine Unterbrechung von über zwei Stunden vor, tritt der Versicherungsschutz nach ständiger Rechtsprechung nicht wieder ein.

Bei nur geringfügigen zeitlichen Wegeunterbrechungen durch private Tätigkeiten, die im Vorbeigehen oder ganz nebenbei ohne Verlassen des zum Wege gehörenden Straßenraumes erledigt werden, wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen.

Das gilt z.B. für das Betrachten von Schaufenstern oder ein kurzes Gespräch mit einem Nachbarn ohne Verlassen der zum Weg gehörenden Straßenflucht.

### Ausnahmen

Das Gesetz lässt bei Wegeabweichungen aus privaten Gründen zwei Ausnahmen zu. Unfallversicherungsschutz besteht auch auf Abweichungen vom direkten Weg, wenn ein Kind, das mit dem Versicherten in einem Haushalt lebt, wegen seiner beruflichen



Tätigkeit oder der seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden muss.

Die zweite Ausnahme ist die Fahrgemeinschaft. (Beitrag hierzu folgt) Kinder auf dem Weg zum Kindergarten oder zur Schule und zurück sind ebenfalls versichert. Weicht das Kind vom direkten Weg in den Kindergarten oder in die Schule oder nach Hause ab, um sich zu einem anderen Ort zu begeben, wo es wegen der Berufstätigkeit seiner Eltern betreut werden muss, besteht auch auf diesem Weg Versicherungsschutz.

### Fahrtüchtigkeit

Alkoholgenuss oder Drogen- und Medikamenteneinnahme eines Kraftfahrers können zum Wegfall des Unfallversicherungsschutzes führen, wenn sie als die rechtlich allein wesentliche Ursache für den Unfall anzusehen sind. Die alkoholbedingte Fahrtüchtigkeit ist gegenüber den betriebsbedingten Umständen als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten, wenn nach der Erfahrung des täglichen Lebens davon ausgegangen werden kann, dass ein nicht unter Alkoholeinfluss stehender Verkehrsteilnehmer bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille gelten Autofahrer, Motorradfahrer, Moped- und Mofafahrer als absolut verkehrsunfähig (Radfahrer bei 1,6 Promille). 